



**Berufspraxisordnung
der Deutschen Aktuarvereinigung e.V.
und
des Instituts der Versicherungsmathematischen Sachverständigen
für Altersversorgung e.V.**

**§ 1
Berufspraxis**

- (1) Für die Mitgliedschaft in der DAV ist der Nachweis einer dreijährigen einschlägigen Praxis als Aktuar zu erbringen. Mindestens zwei Jahre dieser Tätigkeit müssen in dem gemäß § 11 (1) c) der Prüfungsordnung gewählten Gebiet des aktuariellen Spezialfachs bzw. in einer in diesem Spezialfach angesiedelten Querschnittstätigkeit absolviert worden sein.

Der Nachweis über die erbrachte Berufspraxis ist mit dem Antrag auf Mitgliedschaft in der DAV einzureichen.

- (2) Für die Mitgliedschaft im IVS ist der Nachweis einer beruflichen Tätigkeit zu erbringen, die für insgesamt drei Jahre auf dem Gebiet eines Versicherungsmathematischen Sachverständigen für Altersversorgung nach den in der Bundesrepublik Deutschland maßgebenden Rahmenbedingungen ausgeübt wurde und sich mindestens über sechs der zum Zeitpunkt der Antragsstellung zurückliegenden zwölf Monate erstreckt.

Der Nachweis über die erbrachte Berufspraxis ist mit dem Antrag auf Mitgliedschaft im IVS einzureichen.

**§ 2
Entscheidung über den Berufspraxisnachweis**

- (1) Über die Erfüllung der Anforderungen der DAV gem. § 1 (1) sowie über Beschwerden gegen die Versagung der Anerkennung von hierzu eingereichten Berufspraxisnachweisen entscheidet der Ausbildungs- und Prüfungsausschuss. Erfüllen die eingereichten Berufspraxisnachweise die Anforderungen gem. § 1 (1), erhält der Bewerber eine Bescheinigung, dass der notwendige Berufspraxisnachweis für die Mitgliedschaft in der DAV erbracht ist.
- (2) Über die Erfüllung der Anforderungen des IVS gem. § 1 (2) sowie über Beschwerden gegen die Versagung der Anerkennung von hierzu eingereichten Berufspraxisnachweisen entscheiden die Prüfungskommissionen des IVS. Erfüllen die eingereichten Berufspraxisnachweise die Anforderungen gem. § 1 (2), erhält der Bewerber eine Bescheinigung, dass der notwendige Berufspraxisnachweis für die Mitgliedschaft im IVS erbracht ist.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Berufspraxisordnung tritt nach Verabschiedung durch die Vorstände von DAV und IVS am 1. Januar 2017 in Kraft. Sie ersetzt die Fassung vom 1. Januar 2016.